- AMTSBLATT -

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARGETSHÖCHHEIM
Mitgliedsgemeinden: Margetshöchheim und Erlabrunn

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Gemeinschaftsvorsitzender Lukas Götz

3. Jahrgang | 17.09.2026 | Nummer 61

Inhaltsübersicht:

Bekanntmachung der Gemeinde Margetshöchheim über den Erlass der 8. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Margetshöchheim..... - 267 -

---

Bekanntmachung der Gemeinde Margetshöchheim über den Erlass der 8. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Margetshöchheim

Aufgrund Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Margetshöchheim aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 15. September 2026 nachfolgende

8. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung Margetshöchheim

§ 1 – Änderungen

1. § 3 Nr. 3 Abs. 8 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender neuer § 3 Nr. 3 Abs. 8 eingefügt:

„(8) [1]Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dachflächen sind im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung nur ausnahmsweise nach Prüfung des Einzelfalls zulässig, wenn

1. grundsätzlich nur schwarze oder in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung verwendete PV-Module verbaut werden; gleiches gilt für die Unterkonstruktion,

2. ausschließlich rechteckige Modulfelder in gleichmäßiger Reihung (= einheitlich vertikale Ausrichtung) der Module ohne Aussparrungen, Versätze o.ä. errichtet werden,

3. die Mindestgröße für PV-Anlage je Feld mindestens 4,00 m² beträgt; je Dachseite sind maximal zwei Modulfelder zulässig,

4. die Anordnung der Modulfelder firstparallel auf der jeweiligen Dachfläche erfolgt und

5. die Abstände des jeweiligen Modulfeldes zu Dachaufbauten, Ortgang, First und Traufe grundsätzlich gleich groß sind; zu den Ortgängen, Traufe sowie Frist darf der Abstand von 0,50 m nicht unterschritten werden.

[2]Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zur Errichtung einer PV-Anlage die Stellungnahme des Sanierungsberaters einzuholen. [3]Abseits von Dachflächen -insbesondere an Wänden oder Balkonen- sind PV-Anlagen unzulässig. [4]PV-Anlagen, die in Form von Dachziegeln verbaut werden, sind entsprechend der vorstehenden Sätze zulässig. [5]Auf und an denkmalgeschützten Häusern sind PV-Anlagen unzulässig.“

3. Die Seite 10 (Sondergebiet Photovoltaikanlagen im Altort) der Gestaltungssatzung Margetshöchheim in der Fassung der 7. Änderungssatzung wird aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Margetshöchheim, den 17. September 2026

Gemeinde Margetshöchheim

gez.

Lukas Götz
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Margetshöchheim unter https://www.margetshoechheim.de/buergerservice-politik/buergerservice/amtl-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.